

# Satzung des Vereins

## Pallicare Kreis Calw e.V. vom 25.03.2019

Ziel des Vereins Pallicare Kreis Calw ist die Versorgung von schwerkranken Menschen, die die Bedingungen der spezialisierten ambulanten palliativen Versorgung (SAPV) erfüllen.

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Pallicare Kreis Calw e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Althengstett.
3. Der Verein Pallicare Kreis Calw e.V. ist überkonfessionell und überparteilich.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 - Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt die Aufgabe, unheilbar kranken Menschen ein würdiges Leben in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Dabei steht eine Begleitung des Betroffenen sowie seiner Angehörigen in ständiger Bereitschaft und Erreichbarkeit, eine professionelle palliativmedizinische Versorgung einschließlich Schmerztherapie sowie eine umfassende Unterstützung des Betroffenen und seiner Angehörigen im Vordergrund.

Die genauere Beschreibung des Aufgabenbereiches und dessen Erfüllungspflichten finden sich im Vertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Baden-Württemberg nach § 37 b SGB V i. V. m. § 132 d SGB V ([www.palliativ-portal.de/images/pdf/BW/BWSAPV.pdf](http://www.palliativ-portal.de/images/pdf/BW/BWSAPV.pdf)).

Dieser 39-seitige Vertrag bildet die Grundlage nach der sich der Aufbau und die Tätigkeit des Vereins richtet.

Die ambulante und stationäre Hospizarbeit wird gewürdigt und unterstützt.

Wir wollen bei der Arbeit am sterbenden Menschen und in der Ausbildung der Mitarbeiter zusammenarbeiten.

2. Der gemeinsame Bundesausschuss zur Verordnung von ambulanter spezialisierter Palliativversorgung hat den Handlungsbedarf für sterbende Menschen in dieser Gesellschaft erkannt (SAPV-RL vom 20.12.2007). Der Verein Pallicare Kreis Calw e.V. will diese Aufgabe erfüllen. Er handelt mit hohem humanitärem, sozialem, ideologischem und kompetentem Anspruch. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §52 Abs.2 Nr.3 und des §53 Nr.1 der Abgabeordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Der Verein schließt mit Palliativärzten und Pflegeeinrichtungen Anstellungsverträge oder Kooperationsverträge.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige IGSL Internationale Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand In 55411 Bingen, Amtsstrasse 1, welche dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend den Vorgaben dieser Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, und zwar zu Gunsten der Hospiz-Regionalgruppen Calw, Wildberg und Nagold IGSL e.V. -zu gleichen Teilen-, wobei die Vermögensverwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.  
Bei Veränderung der Körperschaft (Umwandlung des Vereins in z.B. eine GmbH) kann das Vereinsvermögen in

die neue Körperschaft übertragen werden. Die neue Körperschaft muss hierbei genau dieselben Ziele verfolgen wie der Verein.

7. Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet somit am 31. Dezember jeden Jahres.

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt kann Spätestens bis 30.6. zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. bei juristischen Personen auch durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Liquidation, Erlöschen usw..
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss.

### § 5 - Die Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 6 - Der Vorstand

#### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 2 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000.-€.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - d)

Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit die dadurch veranlassten Kosten im Haushaltsplan eingestellt sind;

e)

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern..

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt.

## § 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen; E-mail genügt der Schriftform. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für die drei kommende Geschäftsjahre
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - c. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - e. Beschlüsse über Satzungsinhalte
  - f. Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einer Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher abgegebener Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

## § 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn eines Jahres fällig. Der Betrag wird durch Lastschrift eingezogen oder muss bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Vereinskonto sein. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 - Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für das Vereinsrecht.

Althengstett, den 25.03.2019



Dr. Clemens Götz  
1. Vorsitzender